

Rahmenreglement für die Institute der Universität Luzern

vom 9. April 2003^{*}

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1e des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 ¹,

auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

Vorliegendes Rahmenreglement stellt Mindestvorschriften für die inhaltliche und formale Gestaltung der einzelnen Institutsreglemente im Sinne von § 21 des Universitätsstatuts ² auf.

§ 2 *Begriffe*

Als Institute im Sinne dieses Reglements gelten

- a. ausschliesslich von der Universität getragene Institute ohne Drittbeteiligung,
- b. Institute mit struktureller Beteiligung dritter, nicht akademischer Organisationen.

II. Gründung und Organisation neuer Institute

§ 3 *Gründung*

¹Die Gründung neuer Institute erfolgt gemäss § 16 Universitätsgesetz ³ durch den Universitätsrat.

²Der Senat genehmigt deren Reglemente zuhanden des Universitätsrats.

§ 4 *Organisationsform*

Die Institute sind gemäss § 12 Universitätsgesetz öffentlich-rechtlich und als Organisationseinheiten der Universität zu organisieren.

§ 5 *Zuordnung*

¹Die Institute sind einer oder mehreren Fakultäten zuzuordnen.

²Im Falle der Zuordnung zu mehreren Fakultäten wird das Institut einer dieser Fakultäten administrativ unterstellt.

§ 6 *Institutsleitung*

¹Jedes Institut verfügt über eine Institutsleitung, die aus einem oder einer oder mehreren Direktoren oder Direktorinnen beziehungsweise Institutsleitern oder Institutsleiterinnen besteht und deren Wahl der Genehmigung durch den Dekan oder die Dekanin der betreffenden Fakultät bedarf.

²Die Institutsleitung konstituiert sich selbst. Sie kann für die administrative Leitung einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellen, die nicht der Institutsleitung angehören müssen.

³Die Wahl und Organisation der Institutsleitung ist im Institutsreglement zu regeln.

⁴Die wissenschaftliche Leitung des Instituts hat ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor oder eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin der Universität Luzern inne. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können Mitglieder des akademischen Mittelbaus an der wissenschaftlichen Leitung beteiligt werden.

§ 7 *Institutsrat*

¹Bei erheblicher finanzieller Mitbeteiligung von Dritten am Institut kann ein Institutsrat bestellt werden.

²Die Schaffung weiterer Organe, wie namentlich einer Fördergesellschaft oder eines Vereins, ist möglich.

³In jedem Falle ist dem bestimmenden Einfluss der Universität im Institutsrat Beachtung zu schenken.

§ 8 *Institutsreglemente*

Die einzelnen Institutsreglemente ordnen insbesondere die Aufgaben, die Zweckbestimmung, die Organisation, das Personal sowie die Finanzen des Instituts und seiner Organe.

III. Aussenbeziehungen der Institute

§ 9 *Auftritt nach aussen*

¹Die Institute werden durch ihre Institutsleitung und – nach Massgabe der im Reglement oder durch Beschluss der Institutsleitung geregelten Geschäftsführungsbefugnis – durch die geschäftsführenden Personen nach aussen vertreten.

²Institute ohne Drittbeteiligung treten unter Nennung der Universität und der Fakultät auf und verwenden zusätzlich zum Logo der Universität gegebenenfalls ein Institutslogo.

³Institute mit struktureller Beteiligung dritter, nicht akademischer Organisationen agieren lediglich auf akademischer Stufe und im universitären Bereich unter Nennung der Universität und der Fakultät.

§ 10 *Eingehen von Verpflichtungen und Haftung*

¹Die Institutsleitung geht im Rahmen des Budgets Verpflichtungen ein.

²Für längerfristige Verpflichtungen ist der Rektor oder die Rektorin beziehungsweise der Universitätsrat zuständig.

IV. Finanzen und Personal

§ 11 *Finanzen*

¹Die finanzielle Führung der Institute erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität. Insbesondere werden Aufwand und Ertrag der Institute in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.

²Die Institute werden als Kostenstellen gemäss den Grundsätzen der Vollkostenrechnung geführt.

³Der Abschluss von Drittmittelverträgen durch die Institute ist erwünscht und erfolgt nach vorgängiger Absprache mit dem Rektor oder der Rektorin. Er oder sie verfügt über ein Einspracherecht ab Fr. 50000.–.

§ 12 *Personal*

Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons beziehungsweise der Universität vorgenommen.

V. Anpassung bestehender Institute und Institutsreglemente

§ 13 *Bestehende Institute*

¹Bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Institute und die entsprechenden Institutsreglemente sind den vorliegenden Bestimmungen innert drei Jahren anzupassen.

²Dieser Grundsatz gilt insbesondere für die mit der Universität vertraglich verbundenen Institute.

³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor oder die Rektorin.

§ 14 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. April 2003

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler

Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries